

# Schweizer Asylverfahren

## I. Ordentliches Verfahren

### 1. Einreichung Asylgesuch an Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ)

- Erster Aufenthalt
- erste Anhörung

### 2. Eröffnung Dublin-Verfahren

- Datenabgleich EURODAC
- Zuständigkeit anderer Dublin-Staaten durch:
  - Asylgesuch
  - Fingerabdrücke
  - Visum
- Besonderheit: *Indizien* für Aufenthalt in einem anderen Dublin-Staat können ebenfalls dessen Zuständigkeit begründen
  - Spezialfall Italien

### 3. Zuweisung in Kantone

- Art der Unterkunft: Durchgangszentrum
- Ausstellung N-Ausweis

### 4. Variante 1: Durchführung Dublin-Verfahren

- Verfügung Staatssekretariat für Migration (SEM): Wegweisung in einen anderen Dublin-Staat
  - Beschwerdefrist: 5 Arbeitstage
- Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht: praktisch chancenlos
  - Beispiel Griechenland und Ungarn

- bei gesundheitlichen Gründen
- Zuständigkeit für die Rück- bzw. Ausschaffung: Kanton
  - „Rückführung“ immer mittels polizeilicher Festnahme

## 5. Variante 2: Eröffnung nationales Asylverfahren

- Unterkunft: „Zweite Phase“ = Wohnung oder Zimmer in Gemeinde
- Arbeitsmöglichkeiten sehr eingeschränkt
  - ab 6 Monaten in spezifischen Branchen
- Integrationsleistungen: Deutschkurs-Angebot je nach Gemeinde unterschiedlich
- Zweite Anhörung beim SEM
  - ausführlich, mit Hilfswerksvertretung

## 6. Asylentscheid

- Dauer des Verfahrens: 2 Monate bis 3 Jahre
- Bestandteile der Gesuchsprüfung
  - Beurteilung Flüchtlingseigenschaft
  - „Humanitäre Gründe“: Zulässigkeit, Zumutbarkeit, Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs
- Vier Varianten
  - „Positiv“: *Asylgewährung / B-Bewilligung*
    - aufgrund zielgerichteter, individueller Verfolgung im Herkunftsland
  - „Negativ“ aber „humanitäre Gründe liegen vor: *vorläufige Aufnahme als AusländerIn/ F-Ausweis*
    - Bürgerkrieg, gesundheitliche Gründe, Kindeswohl
  - „Negativ“ aber subjektive Nachfluchtgründe liegen vor: *vorläufige Aufnahme als Flüchtling / F-Ausweis*
  - „Negativ“

## 7. Falls Negativ: Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

- Beschwerdefrist: 5 oder 30 Tage

- zur Person des Richters / der Richterin
  - politisch gewählt
  - politischer Hintergrund des Richters kann Verfahren stark beeinflussen
- Dauer des Verfahrens: 10 Tage bis 2 Jahre

## 8. Folgen bei rechtskräftiger Ablehnung des Asylgesuchs

- Nothilfe-Regime:
  - ZH: 8.50 pro Tag
  - in anderen Kantonen auch Gutscheine
- Unterkunft: Notunterkunft
- keine Integrationsleistungen
- minimale ärztliche Versorgung
- Verhaftung und Inhaftierung wegen widerrechtlichem Aufenthalt

## II. Testverfahren

- Offizielles Ziel: Beschleunigung des Asylverfahrens
  - maximale Dauer: 140 Tage
- Unterkunft und Verfahren in einem Gebäude
- Zuordnung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung
- bei komplexen Fällen: „erweitertes“ Verfahren
- Frist bei Negativ-Entscheid: 10 Tage
- Problematik
  - SEM und Rechtsvertretung in einem Gebäude
  - Rechtsvertretung macht nur Beschwerde wenn nicht „chancenlos“
  - kurze Beschwerdefrist
- Chancen
  - schnelleres Verfahren
  - Rechtsvertretung von Anfang an involviert

### III. Exkurs: Voraussetzung für Asyl oder vorläufige Aufnahme: „Glaubhaftigkeit“ der Aussagen

#### 1. Allgemein

- Mündliche Anhörungen zu den Fluchtgründen bzw. Aussageprotokolle bilden wesentliche Grundlage für Asylentscheid
- Glaubhaftigkeit der Aussagen
  - Asylbehörden schauen Anhörungsprotokolle an und beurteilen, ob die Aussagen „glaubhaft“ erscheinen

→ Asyl oder eine vorläufige Aufnahme erhält in der Schweiz nur, wer seine Fluchtgründe „überwiegend glaubhaft“ schildern kann

#### 2. Art. 7 des Asylgesetzes: Nachweis der Flüchtlingseigenschaft

**Absatz 1:** Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder **zumindest glaubhaft machen**

**Absatz 2:** Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält.

**Absatz 3:** **Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen** oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden.

### 3. Elemente der „Glaubhaftigkeit“

Die Schilderung der Fluchtgründe muss:

- **detailliert sein**
  - z.B. betreffend politischer Aktivitäten, Haft, Folter, sexueller Gewalt
- **widerspruchsfrei sein**
  - z.B. betreffend wichtiger Ereignisdaten, Ablauf von Ereignissen
- **den allgemeinen Tatsachen entsprechen und logisch**
  - Kongruenz mit Länderberichten
  - eurozentrische Interpretation von logischem Verhalten

### 4. Spezifische Problem der Glaubhaftmachung

- **Traumatisierung erschwert Glaubhaftmachung**
- **sozialer, kultureller, geschlechtsspezifischer Hintergrund der Person beeinflusst Aussageverhalten**
- **falsche Erwartungen führen zu understatement**
- **fehlendes Vertrauen führt zu Unvollständigkeit**
- **Kommunikation mit Dolmetscher als blackbox**
- **hohe Anforderungen an Mitwirkungspflicht**
- **grosses Ermessen der SachbearbeiterInnen und RichterInnen**

## IV. Ausserordentliches Verfahren

### 1. Wiedererwägungs- oder Revisionsgesuch

- wesentlich veränderte Sachlage oder neue erhebliche Beweismittel
- aus medizinischen Gründen
  - Voraussetzungen: Schweregrad der Erkrankung und Behandelbarkeit im Herkunftsland, Kindeswohl
- wegen politischer Veränderungen im Herkunftsland
  - Ausbrechen Bürgerkrieg
- Verfahren und Aufenthaltsstatus
  - aufschiebende Wirkung bei guten Chancen

### 2. Zweitasyllgesuch

- z.B. wegen Gefährdung durch exilpolitische Aktivitäten
- Status
  - Wiedererteilung N-Ausweis
  - Arbeitsverbot bleibt bestehen
  - Verbleib in Notunterkunft

### 3. Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht